Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

Finanzielle Bestattungsvorsorge

Wie weit reicht der Schutz vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers?

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2003 erklärt, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall (Bestattung, Grabpflege) im Falle des Bezuges von Sozialhilfe zu verschonen ist[1]. Nach Änderung der Rechtslage durch die so genannten Hartz-Reformen wurde diese Rechtsprechung vom Bundessozialgericht im Jahr 2008 bestätigt[2]. Die Gerichte leiten seitdem ihre Vorgabe aus der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII her. Nach dieser Vorschrift darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für denjenigen, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Eine angemessene Bestattungs- und Grabpflegevorsorge ist nach der Rechtsprechung eindeutig neben dem üblichen Schonvermögen („kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte“; i.d.R. 10.000 Euro) unangetastet zu lassen. Leider zeigt die Praxis jedoch, dass häufig fehlerhaft allein auf den allgemeinen Schonbetrag verwiesen wird.

Im Rahmen der Bestattungsvorsorge verschont werden allerdings nur für die Bestattung und/oder Grabpflege vorgesehene Vermögensteile, über die vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, die eine andere Zweckverwendung ausschließen oder zumindest wesentlich erschweren.[3] Die ausschließliche Zweckbestimmung soll eindeutig und verbindlich getroffen und in einer zum Nachweis geeigneten Form festgelegt sein.[4] Der betreffende Vermögensteil muss vom übrigen Vermögen getrennt sein.[5] Die Zweckbestimmung zur Sicherung von Bestattung und Grabpflege darf darüber hinaus nicht rein subjektiv vorliegen, sondern muss objektiv erkennbar sein.[6] Anerkannt wurden zum Beispiel solche schriftlichen Vorsorgeverträge, die einen Treuhänder einbeziehen, der die Verwendung des Vermögens für den Vorsorgezweck sicherstellt, und bei denen für die Erben eine Abänderung dieser Vereinbarung ausgeschlossen wird.[7] Auch Sterbegeldversicherungen sind hiernach

[1] BVerwG, Urteil v. 11.12.2003, Az. 5 C 84/02
[2] BSG, Urteil v. 18.03.2008, Az. B 8/9b SO 9/06 R
[3] Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 19.03.2009, Az. L 9 SO 5/07
[4] OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 16.11.2009, Az. 12 A 1363/09 (Pflegewohngeld)
[5] Vgl. LSG Hamburg, Urteil v. 23.02.2009, Az. L 4 SO 17/08
[6] LSG Thüringen, Urteil v. 23.05.2012, Az. L 8 SO 85/11; SG Aachen, Urteil v. 01.10.2013, Az. S 20 SO 98/13
[7] Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.

geschützt, nicht aber solche „Todesfall-“ oder „Erlebensversicherungen“ die eine Auszahlung zu Lebzeiten als (wenn auch unwahrscheinliche) Möglichkeit einbeziehen[8]. Eine solche nicht als schützenswert anerkannte Versicherung liegt also zum Beispiel dann vor, wenn im Versicherungsvertrag geschrieben stünde, dass die Versicherungssumme nicht nur im Todesfall sondern auch bei Erreichen eines Alters von 100 Jahren auszuzahlen wäre.

Neben der verbindlichen und eindeutigen Zweckbestimmung ist die (finanzielle) Angemessenheit ein weiterer zu beachtender Aspekt. So steht im Mittelpunkt der Gerichtsentscheidungen überwiegend lediglich die Höhe der zu verschonenden Grabpflege- und Bestattungskosten. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien entscheidend:

1) Die örtlichen Gegebenheiten (nicht vermeidbare Gebühren) am Sterbeort bzw. ausdrücklich gewünschten Bestattungsort.
2) Der Preis einer Sozialbestattung nach § 74 SGB XII. Das Doppelte des Betrages der entsprechenden örtlichen Richtlinien/Praxis soll nicht überschritten werden.
3) Zum Teil werden die Lebensverhältnisse des Verstorbenen angeführt. Dies lehnen andere Gerichte jedoch ab, da die Vermögensverhältnisse dann ja augenscheinlich nicht bis zum Lebensende Bestand gehabt hätten.
4) Der von der Stiftung Warentest ermittelte durchschnittliche Bestattungspreis (rund 7.000 Euro)

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Baden-Württemberg seien jedoch noch deutlich höhere Anforderungen an die Zweckbestimmung zu stellen[9]. So sei nicht jede Todesfallversicherung durch die alleinige Bestimmung der Auszahlung im Todesfall schützenswert. Vielmehr müsse die Zweckbestimmung, also die Erhaltung von Mitteln, die für eine angemessene Bestattung und Grabpflege zurückgelegt wurden, objektivierbar sein. Diese Zweckbestimmung könne nur anerkannt werden, wenn diese vor Beginn des Leistungszeitraums eindeutig und verbindlich getroffen und in einer zum Nachweis geeigneten Form textlich niedergelegt wurde. Außerdem müsse der diesbezügliche Vermögensteil aus dem übrigen Vermögen eindeutig ausgegliedert sein.

Die folgende Tabelle listet einige Urteile zu Bestattungsvorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen bzw. den entsprechenden Schonbeträgen auf, aus denen die einzelnen Kriterien ersichtlich sind:

[8] Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; LSG Hamburg, Urteil v. 25.01.2019, Az. L 4 SO 20/18; LSG Saarland, Urteil v. 22.11.2018, Az. L 11 SO 12/17
[9] LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.06.22, Az. L 2 SO 126/20

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle	Betrag
OVG Münster	19.12.2003	16 B 2078/03	NVwZ-RR 2004, 360	3.500 €
VG Köln	05.07.2004	16 L 850/04	justiz.nrw.de	4.700 € je Ehegatte
SG Aachen	31.10.2006	S 20 SO 04/06	Aeternitas-Urteilsdatenbank[10]	3.500 €
LSG Schleswig-Holstein	01.10.2008	L 9 B 246/08	Aeternitas-Urteilsdatenbank	6.500 €
VG Münster[11]	09.06.2009	6 K 2159/07	justiz.nrw.de	6.000 €
SG Hildesheim	24.07.2009	S 34 SO 75/07	OVG Münster (12 A 1363/09)	6.500 €
VG Münster	22.09.2009	6 K 1044.08	justiz.nrw.de	5.500 €[12]
SG Karlsruhe	29.10.2009	S 1 SO 4061/08	FamRZ 2010, 236	4.000 € je Ehegatte
OVG Münster	16.11.2009	12 A 1363/09	NVwZ-RR 2010, 151	6.000 €
SG Düsseldorf	23.03.2011	S 17 SO 57/10	ZfSH 2011, 557-563	4.035,60 €
SG Düsseldorf	23.03.2011	S 17 SO 103/09	Aeternitas-Urteilsdatenbank	3.950,60 €
VG Aachen	10.04.2012	2 K 2100/10	Aeternitas-Urteilsdatenbank	6.068,74 €[13]
SG Aachen	11.10.2012	S 20 SO 134/10	Aeternitas-Urteilsdatenbank	8.800 €
OVG NRW	27.02.2013	12 A 1255/12	Aeternitas-Urteilsdatenbank	6.068,74 €[14]
VG Aachen	24.09.2013	2 K 1832/11	Aeternitas-Urteilsdatenbank	6.067,79 €[10]
SG Aachen	01.10.2013	S 20 SO 98/13	Aeternitas-Urteilsdatenbank	4.000 € bis 6.000 €
LG Duisburg	27.01.2014	12 T 17/14	Aeternitas-Urteilsdatenbank	5.000 €[15]
SG Karlsruhe	24.11.2015	S 4 SO 370/14	www.justizportal-bw.de	5.001 €[16]
SG Gießen	07.06.2016	S 18 SO 108/14	www.lareda.hessenrecht.hessen.de	4.662 €
LG Fulda	27.10.2016	5 T 195/16[17]	www.lareda.hessenrecht.hessen.de	8.797,21 €
SG Gießen	25.07.2017	S 18 SO 160/16	www.lareda.hessenrecht.hessen.de	5.000 €[18]

[10] https://www.aeternitas.de/fuer-betroffene/bestattungsrecht/urteilsdatenbank.
[11] Nicht eindeutig entschieden, nur indirekt („selbst wenn man 6.000 € für unangemessen hielte“).
[12] Außerdem hiernach Grabpflege in Höhe von 235 € pro Jahr geschützt.
[13] Entscheidung zum Pflegewohngeld Nordrhein-Westfalen
[14] Bestätigung des Urteils (Pflegewohngeld) des VG Aachen v. 10.04.2012, Az. 2 K 2100/10
[15] Entscheidung zur Betreuervergütung aus der Staatskasse, als angemessene Altersvorsorge interpretiert.
[16] Thema eigentlich nicht das zu Verschonende, sondern § 33 Abs. 2 SGB XII: Behörde wurde zur Übernahme der Sterbegeldversicherungsbeiträge verpflichtet.
[17] Verfahren zur Betreuervergütung
[18] Mindestens 5.000 €

SG Düsseldorf	18.04.2018	S 17 SO 572/17	www.justiz.nrw.de	8.000 €
SG Frankfurt	08.05.2018	S 27 SO 274/15	www.lareda.hessenrecht.hessen.de	8.500 €[19]
VG Arnsberg	08.05.2018	9 K 6458/16	www.justiz.nrw.de	7.000 €[10]
SG Gießen	14.08.2018	S 18 SO 65/16	www.lareda.hessenrecht.hessen.de	5.000 €[20]
VG Düsseldorf	13.09.2018	21 K 8321/17	www.justiz.nrw.de	10.000 €[21]
LSG Saarland	22.11.2018	L 11 SO 12/17	Aeternitas-Urteilsdatenbank	5.200 €[22]
VG Münster	21.12.2018	6 K 4230/17	www.justiz.nrw.de	10.500 €[10]
VG Münster	25.05.2020	6 K 53/20	www.justiz.nrw.de	6.000 €[23]
OVG NRW	25.05.2021	12 A 2454/18	www.justiz.nrw.de	7.000 €[24]
LSG NRW	10.03.2022	L 9 SO 136/19	www.justiz.nrw.de	5.000 €[25]
SG Heilbronn	07.06.2022	S 2 SO 236/21	Aeternitas-Urteilsdatenbank	8.700 € bis 9.100 €[26]
VG Köln	19.07.2022	21 K 1885/21	www.justiz.nrw.de	7.000 €[10]
LSG Berlin	21.09.2022	L 15 SO 243/20	www.sozialgerichtsbarkeit.de	5.000 €[27]
BSG	20.09.2023	B 8 SO 22/22 R	Aeternitas-Urteilsdatenbank	8.000 €[28]
LSG NRW	19.09.2024	L 9 SO 16/22	www.sozialgerichtsbarkeit.de	5.400 €
BSG	18.12.2024	B 8 SO 8/23 R	Aeternitas-Urteilsdatenbank	5.000 €[29]

Regelmäßig dürften Probleme mit den Sozialbehörden erst ab Beträgen zwischen 6.000 und 8.000 Euro entstehen.

[19] Mit Hinweis auf einen Vergleich vor dem Landessozialgericht Hessen, in dem das Gericht 9.000 € für angemessen gehalten hat.
[20] Auf eine isoliert abgeschlossene Sterbegeldversicherung bezogen.
[21] Entscheidung zum Pflegewohngeld: betraf Summe von Bestattungs- und Grabpflegevorsorge.
[22] Mit einer Mindermeinung davon ausgehend, dass der angemessene Umfang entsprechend § 74 SGB XII bestimmt werden soll. Dabei war das Gericht sich nicht einmal bewusst, einer Mindermeinung zu folgen, da es die herrschende Meinung nicht erwähnte.
[23] Die Angemessenheit des Betrages war in diesem Rechtsstreit zum Pflegewohngeld allerdings von vornherein unstrittig.
[24] Bestätigung des Urteils (Pflegewohngeld) des VG Arnsberg, v. 08.05.2018, Az. 9 K 6458/16
[25] Entscheidung zur Kostenübernahme für eine stationäre Versorgung
[26] Das Gericht hat die genaue Berechnung nicht dargelegt.
[27] Mindestens 5.000 € (mit Verweis auf Stiftung Warentest u.a. durchschnittlich 7.000 €
[28] „(…) angemessen ist die Höhe der Versicherungssumme von 4000 Euro bei natürlichem Tod und 8000 Euro bei Unfalltod“.
[29] Mindestens 5.000 € „(…) denn es dürfen Kosten für eine Bestattung abgesichert werden, die über denjenigen der notwendigen Sozialbestattung liegen, wobei zusätzlich auch die Kosten der angemessenen Grabpflege zu berücksichtigen sind“.

Der Zweck der finanziellen Vorsorge darf allerdings nicht allein darin liegen, das Geld vor dem Sozialamt zu sichern. Die Bedürftigkeit der betreffenden Person darf also nicht mit direktem Vorsatz herbeigeführt werden. Das Bundessozialgericht formuliert: „(…) vielmehr kann sich dies nur aus der individuellen Einstellung des Betreffenden ergeben, wenn sein Ziel nicht eine würdige Gestaltung seiner Beerdigung und der Grabpflege, sondern die Leistungsgewährung an sich ist“. Damit dürfte der direkte Vorsatz aber regelmäßig ausgeschlossen sein, da zumeist zumindest auch das schützenswerte Interesse vorliegt, die eigene Bestattung würdig zu gestalten.

Eine detaillierte Auflistung der Bestattungswünsche des zukünftigen Erblassers und der üblichen Kosten, können eine große Hilfe sein. Deren finanzielle Absicherung ist nämlich – sofern die Wünsche noch angemessen sind – von den Sozialbehörden unangetastet zu lassen. Des Weiteren kann eine Sterbegeldversicherung/ein Bestattungsvorsorgevertrag auch aus dem Grund zu verschonen sein, dass die Kündigung völlig unwirtschaftlich wäre. Das Bundessozialgericht hat dies bei Verlusten von zehn Prozent (Verhältnis Rückkaufwert zu eingezahlten Beiträgen) jedoch abgelehnt[30]. Bei zehn Prozent könne noch nicht von „völliger Unwirtschaftlichkeit“ gesprochen werden. Spätestens bei mehr als 18 Prozent ist allerdings eine solche Unwirtschaftlichkeit der Auflösung anzunehmen[31].

Bezüglich der Bestattungsvorsorge von ALG II-Empfängern (Hartz IV) ist davon auszugehen, dass die genannten Grundsätze im Rahmen des § 12 SGB II (zu berücksichtigendes Vermögen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende) entsprechend anzuwenden sind[32].

Zusammenfassung:

Bestattungsvorsorgeverträge/Sterbegeldversicherungen bis zu einem Betrag von 6.000 bis 8.000 Euro dürften grundsätzlich zu verschonen sein. Erst ab einem Betrag darüber kann es häufiger schwierig sein, die Verschonung vor Gericht durchzusetzen. Häufig herangezogen als Maßstab werden – alleine für die Bestattung ohne Berücksichtigung der Grabpflege – auch die laut Stiftung Warentest festgestellten Durchschnittswerte von rund 7.000 Euro.

Alles hängt jedoch von den örtlichen Gegebenheiten ab. Auszugehen hat man von im Rahmen einer Sozialbestattung vom Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII zu übernehmenden Kosten, welche „angemessen zu erhöhen“ sind, um eine „angemessene Bestattung“ zu ermöglichen.

[30] vgl. BSG, Urteil v. 18.03.2008, Az. B 8/9b SO 9/06 R
[31] Grube, Christian/Wahrendorf, Volker, SGB XII Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, § 90 SGB XII, Rn. 29
[32] BSG, Urteil v. 29.09.2009, Az. B 8 SO 23/08; Gotzen, Hans-Heiner, Die Sozialbestattung, Leitfaden für die Praxis zur Kostenübernahme nach § 74 SGB XII, S. 57

Aeternitas e.V. • Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72 • 53639 Königswinter • www.aeternitas.de
info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

Entsprechend der nordrhein-westfälischen Rechtsprechung[33] kann man eine Verdopplung der Sozialbestattungskosten als angemessen ansehen.

© *Aeternitas 2025*

Autoren: Rechtsanwalt Christoph Keldenich (Aeternitas-Vorsitzender), Torsten Schmitt (ehemaliger Aeternitas-Rechtsreferent)

[33] vgl. OVG NRW, Beschluss v. 27.02.2013, Az. 12 A 1255/12